

2233 076

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

EPO § 233 Fe

Zur Frage, inwieweit ein Rechtsanwalt verpflichtet ist,
bei wichtigen Fristen eine Vorfrist notieren zu lassen.

BGH, Beschl. v. 11. Juli 1962 - VIII ZB 18/62 - OLG Frankfurt
(Main)

B e s c h l u ß

In Sachen

des Herrn Karl Bernhard E. [REDACTED] in F. [REDACTED]
I. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in F. [REDACTED]
[REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

den Makler Adolf R. [REDACTED] in F. [REDACTED], G. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter des I. Rechtszuges: Rechtsanwalt
[REDACTED] in F. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED] -

wird auf die sofortige Beschwerde des Beklagten der Beschluß
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 24. Mai 1962 aufgehoben.

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung
gegen das Urteil der 4. Kammer für Handelssachen des Landge-
richts Frankfurt (Main) vom 6. Februar 1962 erteilt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Be-
rufung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die
Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens über-
tragen wird.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das am 5. März 1962 zugestell-
te Urteil des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Februar
1962 am 14. April 1962 Berufung eingelegt und gegen die Ver-
säumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vo-

rigen Stand beantragt. Zur Begründung hat er angeführt, die sorgfältig ausgewählte und laufend überwachte Büroangestellte Z. des Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges, Rechtsanwalts Dr. G., habe erstmalig die Frist zur Vorlegung der Akten versäumt. Die Angestellte Z., auf deren Erklärung der Beklagte Bezug nimmt, hat u.a. eidesstattlich folgendes versichert: Im Terminkalender sei von Dr. G. für den 5. April 1962 die Berufungsfrist E. / R. notiert worden. Zu ihren Aufgaben habe es gehört, ihm die Akten vorlegen zu lassen, damit er die Akten an einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt weitergebe. Aus ihr unerklärlichen Gründen habe sie ausnahmsweise am 5. April überschen, den Terminkalender zu überprüfen, bevor sie nach Hause gegangen sei. Auf diese Weise sei die Berufungsfrist versäumt worden.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dieses Vorbringen rechtfertige nicht die Erteilung der Wiedereinsetzung und hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

Die hiergegen fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

1. Das Berufungsgericht meint einmal, es genüge nicht, daß die Aktenvorlage erst für den letzten Tag der Frist notiert worden sei. Das Berufungsgericht nimmt ersichtlich an, es gereiche Rechtsanwalt Dr. G. zum Verschulden, daß er nicht eine sogenannte Vorfrist habe notieren lassen.

Dieser Standpunkt kann in solcher Allgemeinheit nicht gebilligt werden. Der Bundesgerichtshof hat aller-



dings ausgesprochen, das Merkmal der Unabwendbarkeit des Zufalls im Sinne des § 233 ZPO verlange von der Partei mehr als eine Tätigkeit, die nur darauf abziele und gerade ausreiche, bei regel- und ordnungsmäßigem Gang der Dinge die Frist noch zu wahren. Es müsse von einem Rechtsanwalt verlangt werden, bei wichtigen Fristen eine besondere Vorfrist notieren zu lassen (Beschuß vom 30. November 1951 - I ZB 14/51 - LM ZPO § 233 Nr.12; vgl. auch BGHZ 2,342,346 und Beschuß des erkennenden Senats vom 10. Juli 1961 - VIII ZB 13/61 - LM ZPO § 233 (Fg) Nr.16). Der Bundesgerichtshof hat im Beschuß vom 30. November 1951 seinen Standpunkt damit begründet, die Partei müsse ihre Tätigkeit so einrichten, daß auch mögliche Unregelmäßigkeiten und Zwischenfälle, sofern sie nicht außer dem Bereich der vernünftigerweise anzustellenden Berechnungen liegen, kein Hindernis für die Wahrung der Frist bildeten. Jeder Anwalt müsse damit rechnen, in seinem Büro könnten an einem Tage so vielerlei Dinge zusammenkommen, daß die Arbeit an dem betreffenden Tage nicht mehr bewältigt werden könne. Gerade im Anwaltsberuf stellten sich häufig unvorhergesehene Ereignisse ein, beispielsweise außergewöhnlich lange Dauer eines Termins oder plötzlich erforderlich werdende unaufschiebbare Besprechungen, die es notwendig machten, daß der Anwalt sich etwas Spielraum in seiner Zeit lasse. Aus diesem Grunde sei es in Anwaltsbüros üblich, daß bei wichtigen Fristen schon etwa eine Woche vor deren Ablauf eine Vorfrist notiert und die Akten dem Anwalt schon an diesem Tage vorgelegt würden. Eine derartige Maßnahme müsse vom Anwalt auch im Interesse seiner Mandanten gefordert werden. Die Bedeutung des vom Bundesgerichtshof und ähnlich vom Reichsgericht (DR 1940,1020) aufgestellten Grundsatzes liegt also darin, daß ein un-

abwendbarer Zufall nicht vorliegt, wenn ein Anwalt sich die von ihm zu bearbeitenden Akten erst am Tage des Fristablaufs vorlegen läßt und es ihm selbst oder seinem Büro infolge plötzlich eintretender Ereignisse wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist, die Sache fristgerecht zu erledigen. So handelt es sich bei dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 30. November 1951 (aa0) um die Versäumung der rechtzeitigen Berufungsbegründung, die dem Anwalt möglich gewesen wäre, wenn er durch frühere Vorlage der Akten einen Spielraum für ihre Anfertigung gehabt hätte. Der Beschluß des Reichsgerichts vom 8. November 1901 (- III 254/01 - JW 1901,837), auf den der Beschluß vom 30. November 1951 verweist, betrifft dagegen überhaupt nicht die Notierung einer Vorfrist, sondern spricht nur den durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes überholten Grundsatz aus, daß eine das Armenrecht für den Rechtsmittelzug beantragende Partei das Gesuch so rechtzeitig anbringen müsse, daß auch bei einer in Rechnung zu stellenden Verzögerung in der Bewilligung des Armenrechts die Berufung hätte rechtzeitig eingereicht werden können. Eine Berufungsbegründung liegt auch dem Beschluß des Reichsgerichts DR 1940,1020 zugrunde. Er hält es für geboten, daß der zweitinstanzliche Anwalt eine doppelte Frist, nämlich einmal eine Woche vor dem letzten Tag und dann auf den letzten Tag der Begründungsfrist, notieren läßt. Die Entscheidung BGHZ 2,342 und der Beschluß vom 10. Juli 1961 (aa0) behandle ebenfalls Berufungsbegründungen.

Im hier zu entscheidenden Fall ist die Sachlage anders. Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] mußte, wenn sein Auf-

traggeber ein Rechtsmittel einlegen wollte, die Handakten einem am selben Ort wohnenden, beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt übersenden mit der Bitte, Berufung einzulegen, und dieser mußte eine Berufungsschrift fertigen und einreichen. Die Weitergabe der Handakten konnte nur geringe Zeit in Anspruch nehmen. Die Abfassung der Berufungsschrift ist im allgemeinen einfach und erfordert ebenfalls wenig Zeit. Wären Rechtsanwalt G. die Handakten am 5. Juni morgens vorgelegt worden, hätte zweifellos eine Berufungsschrift bis Mitternacht dieses Tages in den Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts eingeworfen werden können. Darin allein, daß Rechtsanwalt Dr. G. erst am letzten Tage Berufung einlegen lassen wollte, liegt kein Verschulden. Der Partei steht es frei, wie das Reichsgericht (DR 1940,1020) mit Recht ausgeführt hat, die vom Gesetz gegebenen Fristen voll auszunutzen. Auch daß Rechtsanwalt Dr. G., wovon nach dem allein maßgeblichen Inhalt des Wiedereinsetzungsgesuches und der eidesstattlichen Versicherung der Angestellten Z. auszugehen ist, eine Vorfrist nicht hat notieren lassen, stellt für den vorliegenden Fall der Versäumung der Berufungsfrist mindestens bei der gegebenen besonderen Sachlage kein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden des Vertreters der Partei dar. Sollte am letzten Tage der Berufungsfrist von einem dann zu beauftragenden Anwalt Berufung eingelegt werden, so hätte auch die Notierung einer Vorfrist die Unachtsamkeit der Angestellten Z. und die Versäumung der Berufungsfrist nicht verhindert. Wären die Handakten nämlich etwa eine Woche vor Fristablauf vorgelegt worden, hätte Rechtsanwalt Dr. G. sie entweder mit der Anweisung, sie

ihm am 5. April wieder vorzulegen, in das Büro zurückgehen lassen müssen oder er hätte zwar das Übersendungsschreiben an den zu beauftragenden Anwalt entwerfen können, hätte aber die Anweisung geben müssen, daß es mit den Handakten erst am 5. April hinausgehe. In beiden Fällen wäre es zur Fristwahrung allein darauf angekommen, daß die Angestellte Z. [REDACTED] die auf den 5. April notierte Frist beachtete. Bei einer solchen Sachlage ist für die vom Bundesgerichtshof im Beschluß vom 30. November 1951 entwickelten Gedankengänge kein Raum. Anders könnte es sein, wenn Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] dadurch, daß er die Einlegung des Rechtsmittels auf den letzten Tag verschob, infolge eines in seiner Person begründeten unabwendbaren Ereignisses nicht in der Lage gewesen wäre, einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt zu beauftragen, oder es diesem infolge eines solchen Ereignisses nicht mehr möglich gewesen wäre, die Berufung einzulegen. Dafür liegt hier nichts vor. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt worden wäre, wenn die Angestellte Z. [REDACTED] die Handakten am 5. April morgens vorgelegt hätte. Die Fristversäumung ist also nicht dadurch hervorgerufen, daß Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] die Bearbeitung der Sache für den letzten Tag angesetzt hatte, sondern dadurch, daß die Angestellte die notierte Frist nicht beachtet hatte. So hat denn auch das Reichsgericht (DR 1940,1020) in einem ähnlich liegenden Fall für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist angenommen, nicht das Fehlen der Vorfrist, sondern die Tatsache, daß eine Angestellte vergessen hatte, die entscheidende letzte Frist zu notieren, sei für die Fristversäumung ursächlich.

2. Das Berufungsgericht meint in einer weiteren Erwägung, im Büro des Rechtsanwalts Dr. G. [REDACTED] seien die Fristtsachen nicht am Morgen des letzten Tages vorgelegt worden, sondern die Angestellte habe den Terminkalender üblicherweise erst kontrolliert, bevor sie nach Hause gehe. Damit sei die Einhaltung der an diesem Tage ablaufenden Fristen überhaupt nicht mehr gewährleistet gewesen.

Mit dieser Auffassung verkennt indessen das Berufungsgericht, wie die sofortige Beschwerde mit Recht geltend macht, ersichtlich den Sinn der Erklärung der Angestellten Z. [REDACTED]. Sie hat eidesstattlich versichert, es habe zu ihren Aufgaben gehört, Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] die Akten E. [REDACTED] ./. R. [REDACTED] vorlegen zu lassen, damit er die Akten an einen Oberlandesgerichtsanwalt weitergebe. Das kann sinngemäß nur bedeuten, daß sie nach den erhaltenen Anweisungen die Akten zu einer Tageszeit hätte vorlegen müssen, die es ermöglichte, daß die Akten von Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] bearbeitet, vom Büro weitergeleitet wurden und dem mit der Berufungseinlegung beauftragten Anwalt so rechtzeitig zugingen, daß dieser fristgerecht Berufung einlegen konnte. Daß im Büro des Rechtsanwalts Dr. G. [REDACTED] Akten nicht wie üblich zu Beginn des Arbeitstages, sondern erst am Schluß vorzulegen gewesen wären, läßt sich aus der Versicherung der Angestellten Z. [REDACTED] nicht schließen. Wenn diese weiter erklärt, sie habe überschauen, beim Weggang den Terminkalender zu überprüfen, so läßt sich das nur dahin verstehen, daß sie die ihr ferner obliegende Kontrolle, ob die Vorlegung der Akten erfolgt und die Sache erledigt worden sei, unterlassen hat. Der Sinn ihrer Erklärung ist also, daß sie sowohl die Vorlegung bei Beginn des Arbeitstages als die Kontrolle am Schluß des Tages vergessen hat.

Da danach das Versehen der - nach den eidesstattlichen Versicherungen sorgfältig ausgesuchten und gewissenhaft überwachten - Angestellten Z. ein unabwendbares Ereignis bildet, ist der angefochtene Beschluß aufzuheben und den Beschwerdeführer nach § 233 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

3. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens wird dem Berufungsgericht übertragen (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 15. Dezember 1959 - VIII ZB 29/59 - VersR 1960,181).

Karlsruhe, den 11. Juli 1962
Bundesgerichtshof, VIII. Zivilsenat

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Mormann